

Abstimmung vom 1.2.1959

«Der Staat, das ist der Mann» – Abfuhr für das Frauenstimmrecht

Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): «Der Staat, das ist der Mann» – Abfuhr für das Frauenstimmrecht. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 268–270.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die erste Abstimmung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf Bundesebene hat eine lange und verworrene Vorgeschichte. Der erste parlamentarische Vorstoss datiert aus dem Jahr 1913, drei weitere folgen 1918, als eine ganze Reihe anderer Staaten den Frauen politische Gleichberechtigung verleiht. Die vom Nationalrat überwiesenen Motionen verlangen übereinstimmend die Einführung des Frauenstimmrechts und werden 1919 von einer von 158 Frauenverbänden gezeichneten Petition unterstützt. Vom Bundesrat freilich wird die Angelegenheit bald und für lange Zeit «still begraben» (TA vom 22. Januar 1959). Er lässt sich weder durch private Interventionen oder eine von 250000 Personen unterzeichnete Petition noch durch einen Beschluss der Räte, es sei zu den hängigen Motionen ein Bericht vorzulegen, «aus seiner olympischen Ruhe aufscheuchen» (ebd.).

Mit dem wiederholten Hinweis auf dringlichere Geschäfte verzögert er die Angelegenheit fast vierzig Jahre lang, bis er 1951 auf gerade mal neun Seiten Bericht erstattet über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren. Darin stellt er sich auf den Standpunkt, der Weg müsse von unten nach oben führen, also von den Gemeinden und Kantonen ausgehen. Da dies bis dato nicht der Fall ist, kommt er zum Schluss, «dass der Zeitpunkt nicht gekommen ist, um über die materielle Frage zu entscheiden, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten einzuführen sei» (BBl 1951 I 350).

Obschon sich daran auch in den nachfolgenden Jahren nichts ändert, korrigiert er 1956 seine Meinung und schlägt vor, das Frauenstimmrecht auf dem Weg einer Verfassungsrevision einzuführen. Aus seiner «olympischen Ruhe» aufscheuchen lässt sich der Bundesrat, weil er eine ihm wichtige Vorlage unvermittelt mit der Frauenstimmrechtsfrage verknüpft sieht: Als er 1954 im Zuge der geistigen Landesverteidigung den Zivilschutz auch für Frauen für obligatorisch erklären will, protestieren Frauenstimmrechtsverfechterinnen heftig. Unter dem Motto «keine Pflichten ohne Rechte» drohen sie, die Vorlage in Verruf zu bringen, sollte der Bundesrat den Frauenstimmrechtsforderungen nicht nachkommen. Die Drohung zeitigt Wirkung: Neun Tage vor der Abstimmung über die Zivilschutzvorlage (vgl. Vorlage 180) präsentiert der Bundesrat die Botschaft zur Einführung des Frauenstimmrechts in eidgenössischen Angelegenheiten.

In den Räten wird zwar sein Vorschlag, gleichzeitig die für Initiativen und Referenden notwendige Unterschriftenzahl zu verdoppeln, verworfen. Dem Frauenstimmrecht aber stimmen der Ständerat mit 26 gegen 12 und der Nationalrat mit 96 gegen 43 Stimmen deutlich zu. Indes, das unerwartet klare Ergebnis widerspiegelt die wahren Kräfteverhältnisse nur bedingt, denn tatsächlich stimmen auch viele Frauenstimmrechtsgegner der Vorlage zu oder enthalten sich der Stimme: Sie wollen die Frage in

einer Volksabstimmung entschieden wissen – nicht zuletzt in der mitunter explizit geäußerten Hoffnung, sie verschwinde im Falle einer ablehnenden Antwort für lange Zeit von der politischen Agenda.

GEGENSTAND

Gegenstand des Urnengangs bildet ein revidierter Artikel der Bundesverfassung, der den Frauen das Wahl- und Stimmrecht auf Bundesebene überträgt und festhält: «Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen besitzen Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten» (TA vom 22.1.1959). Gleichzeitig wird explizit bekräftigt, dass die politische Gleichberechtigung der Frauen auf Bundesangelegenheiten beschränkt bleibt, denn «[i]n Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt» (ebd.).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während des Abstimmungskampfes halten sich die Gegner des Frauenstimmrechts weitgehend zurück. Offene Opposition ist selten, wer nicht klar dafür ist, gibt sich neutral und beschliesst, wie die CVP (mehrheitlich zwar dagegen) und die FDP (intern durchaus gespalten), Stimmfreigabe. Offen gegen die Vorlage stellen sich einzig die SVP und das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht. Sie argumentieren, die Forderung nach politischer Gleichberechtigung entspringe einer «kleinen Gruppe fanatischer Rechthaber und Rechthaberinnen» (BGB 1959: 25) und widerspiegeln kein echtes Bedürfnis – nicht mal die Frauen selbst wollten das Stimmrecht. Einmal eingeführt, hätte es schwerwiegende Folgen, denn die politische Aktivität von Frauen bedrohe nichts weniger als die mütterliche Fürsorge und das Familienleben, öffne dem Bolschewismus Tür und Tor und gefährde die Tradition der Landsgemeinde. Auch werden Bedenken geäußert wegen der möglichen Konsequenzen, die aus der zahlenmässigen Überlegenheit der Frauen resultieren könnten. Das Argument der Befürworter, ausländische Erfahrungen zeigten keinerlei negativen Folgen, lassen die Gegner nicht gelten: Die Schweiz sei mit ihren direktdemokratischen Instrumenten ein Sonderfall und folglich nicht vergleichbar. Gerade Sachabstimmungen verlangten nach besonderen politischen Fähigkeiten, die sie Frauen damit implizit absprechen. Bundesrat und Parlament werfen sie zudem vor, mit der Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene die föderalistische Struktur des Landes zu missachten, indem sie die klare Ablehnung einzelner Stände anlässlich früherer kantonaler Frauenstimmrechtsabstimmungen nicht respektierten. Das befürwortende Argument, allein die Gerechtigkeit und der demokratische Grundgedanke gebiete die politische Gleichberechtigung der Frauen, entkräftet die ablehnende Seite mit dem immer wiederkehrenden Hinweis auf die fehlende Militärdienstpflicht für Frauen. Der Staat, das sei der Mann, werfen sie ein, und die Politik ein hartes Pflaster, das nur den Charakter der Frauen verderben würde.

Auf der Seite der Frauenstimmrechtsbefürworter exponieren sich nebst verschiedenen Frauenorganisationen vor allem die SP sowie die PdA und der LdU klar für die Vorlage. Sie sehen sich aber vorwiegend damit beschäftigt, die gegnerischen Vorbehalte zu entkräften. Umstürze, beruhigen sie, seien wegen der Einführung des Frauenstimmrechts keine zu erwarten, allein schon deshalb nicht, weil die Frauen politisch eher rechts stünden. Eine Vernachlässigung von Hausfrauen- und Mutterpflichten stehe nicht zu befürchten, das zeigten ausländische Beispiele. Vielmehr sei das Frauenstimmrecht ein Gebot der Rechtsgleichheit und der Demokratie, der Gerechtigkeit auch, hätten doch Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft längst ähnliche Pflichten übernommen wie die Männer, ohne dabei über die gleichen Rechte zu verfügen. Zudem stellten sie mehr als die Hälfte der Bevölkerung. Ihre politische Gleichberechtigung sei eine Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten, die politische Ungleichheit dagegen schlichtweg, resümiert ein Frauenstimmrechtsverfechter der ersten Stunde, «eines Rechtsstaates, wie die Schweiz es zu sein wünscht, unwürdig» (TA vom 26. 1.1959).

ERGEBNIS

Derlei Argumente finden bei den Schweizer Männern wenig Gehör. Das Frauenstimmrecht wird deutlich, nämlich von gut zwei Dritteln aller Stimmenden, abgelehnt. Einzig in den drei französischsprachigen Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg finden sich annehmende Mehrheiten. Dennoch kommt die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Folge voran. So führt der Kanton Waadt gleichentags das Frauenstimmrecht für kantonale Belange ein, Neuenburg folgt im Herbst desselben Jahres und Genf im März 1960. Auch ablehnende Kantone wie die beiden Basel, das Tessin sowie die Kantone Wallis, Luzern und Zürich gewähren den Frauen politisch gleiche Rechte, noch bevor 1971 das Frauenstimm- und -wahlrecht auf Bundesebene zustande kommt (vgl. Vorlage 224).

QUELLEN

BBI 1951 I 341–350; BBI 1957 I 665; BBI 1957 II 798–817; BBI 1958 I 1165. TA vom 22.1., 26.1. und 28.1.1959. BGB 1959; SP 1957/1958. Kölz 2004: 791–793; Linder 2005: 61–63; Meynaud 1969: 265–274; Vögeli 1997; Vögeli 2006.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.